

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am 19.02.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
 3. der Tourismus- und Sportausschuss.
2. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Für die beschließenden Ausschüsse können zusätzlich entsprechend § 44 Abs. 2 SächsGemO sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5,6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
4. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
5. Angelegenheiten deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 6 - 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert im Einzelfall von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 €
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt,

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss sowie nach § 7 der Tourismus- und Sportausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.

1. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die Stellungnahme der Stadt sowie über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist oder in den Rohbaukosten den Betrag von 50.000 € voraussichtlich übersteigt:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7 Aufgaben des Tourismus- und Sportausschusses

Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.

1. Die Zuständigkeit des Tourismus- und Sportausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet: Beratung aller Angelegenheiten, die Tourismus, Sport, Kultur und Freizeit betreffen.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Tourismus- und Sportausschuss über:
 - a) die Nutzung des Stadtwappens (Privat / Gewerblich),
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall für Tourismus, Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - c) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsausschuss sowie nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Die Zustimmung des Stadtrates ist für nachfolgende Entscheidungen des Bürgermeisters bezüglich der städtischen GmbH Voraussetzung:
 1. Errichtung und Übernahme von Unternehmen,
 2. wesentliche Veränderung des Unternehmens,
 3. vollständige oder teilweise Veräußerung,
 4. Auflösung des Unternehmens,
 5. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen
 6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
2. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 2. die Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zum Einvernehmen der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von nicht wesentlicher städtebaulicher Bedeutung und unterhalb eines Rohbauwertes von voraussichtlich 50.000 € liegt,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 – 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
13. die Bestellung von Bürgern zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen und Zählungen,
14. der Bürgermeister oder dessen Beauftragter führt öffentliche Sprechzeiten in der Stadtverwaltung durch.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z. B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
2. Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art, 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
 1. die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
3. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt.

Stadträte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

§ 14 Ortschaftsverfassung

1. Für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal gilt die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO).
2. Der Ortschaftsrat wird im Ortsteil Hammerunterwiesenthal nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften für dieselbe Wahlperiode gewählt. Der Ortschaftsrat Hammerunterwiesenthal besteht aus 6 Ortschaftsräten.
3. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Ortschaftsrat. Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung.
Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 68 Abs. 1 SächsGemO).
Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.
4. Soweit nicht nach den Vorschriften und Gesetzen der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft Hammerunterwiesenthal gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
 - b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen,
 - d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

- e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 - f) die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 - g) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
5. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§24, 25 SächsGemO können auch im Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
 6. Der Ortsvorsteher oder dessen Beauftragter kann öffentliche Sprechzeiten im Ortsteil Hammerunterwiesenthal durchführen.
 7. Alle den Ortsteil Hammerunterwiesenthal betreffenden Beschlussvorlagen sind im Ortschaftsrat vorzubereiten.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2003 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, am 20.02.2008

gez. Mirko Ernst
Bürgermeister